



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 18.06.2012

für den **Lehrgang**

**Computerbasiskompetenzen
für Lehrerinnen und Lehrer**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze.....	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien.....	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Organisationseinheit	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	4
§ 6 Gestaltung der Studien.....	4
§ 7 Umfang und Zeitplan	4
§ 8 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload.....	4
§ 9 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen.....	5
§ 10 Abschluss	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
Teil III: Curriculum	6
§ 12 Curriculum – Modulraster Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Lehrgang „Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer“	6
§ 13 Curriculum - Modulübersicht.....	7
§ 14 Curriculum - Modulbeschreibung.....	8
Teil IV: Prüfungsordnung	12
§ 15 Geltungsbereich	12
§ 16 Informationspflicht	12
§ 17 Anmeldeerfordernisse	12
§ 18 Modulabschluss.....	12
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	13
§ 20 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	13
§ 21 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.....	14
§ 22 Generelle Beurteilungskriterien	14
§ 23 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	15
§ 24 Anrechnung von Prüfungsantritten	15
§ 25 Wiederholungen von Prüfungen	16
§ 26 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	16
§ 27 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrganges	16
§ 28 Abschluss des Lehrganges	16
Teil V: Schlussbemerkungen	17
§ 29 In-Kraft-Treten	17
Teil VI: Anhang	18

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Besuch dieses Lehrgangs vermittelt grundlegende Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten, die für einen pädagogisch orientierten Einsatz von Computer, Internet und neuen Medien im Unterricht benötigt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben praxisrelevante Kompetenzen im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexternen bzw. PH-externen Personen beteiligt:

- Herr Dieter Langgner, Institut 3 – Pädagogische Hochschule Steiermark
- Herr Andreas Führer, Department 2 – Pädagogische Hochschule Steiermark
- Herr. Mag. Reinhard Pristonig, Institut 2 - Pädagogische Hochschule Steiermark
- Herr Manfred Fleck, VS Guttenberg

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich an Studienplänen und Fortbildungsmodellen anderer europäischer Hochschulen und Institutionen.

- EPICT Österreich
- PHZ Luzern: Basiskurs - Der Computer als Werkzeug für die Lehrperson
- PHZ Luzern: Aufbaukurs - Der Computer als Werkzeug für die Lehrperson
- KPH Graz: Arbeiten und Lernen mit dem PC

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer“ ist ein Lehrgang in der Organisationseinheit Zentrum 5, „IT und Medien“ der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Herrn Dipl. Päd. Ing. Martin Teufel, mailto: z5@phst.at

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Dieser Lehrgang vermittelt die erforderlichen Basiskompetenzen im Umgang mit Computern und Internet für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten. Fokussiert wird dabei die auf den digitalen Basiskompetenzen aufsetzende, didaktisch orientierte, sichere und kritische Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der Lehrgang dauert zwei Semester mit einem Arbeitsaufwand von 7 ECTS und startet im Wintersemester 2012/13.

§ 8 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit der Gesamtworkload. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Eigenleistung, z.B. aufgrund der besonderen Konzeption des Lehrgangs, der einen überdurchschnittlichen Anteil an e-Learning Aktivitäten, Online-Recherchen, Kommunikation und Teamarbeit erfordert.

§ 9

Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 10

Abschluss

Lehrgangszeugnis, EPICT Vollzertifikat

§ 11

Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Teil III: Curriculum

§ 12 Curriculum – Modulraster Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Lehrgang „Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer“

1. Semester				2. Semester											
CBK1				CBK2											
Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer 1				Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer 2											
	3,50 FWD				3,50 FWD										
3,50 EC		3,50 SWSt.		3,50 EC		3,50 SWSt.									

Gesamtsummen:

	HW	FWD	SP	ES	SWSt.		Echtstunden		EC
					Präsenz - Betr. A.				
Summe CBK1		3,50			2,50	1,00	42,00	45,50	3,50
Summe CBK2		3,50			2,50	1,00	42,00	45,50	3,50
Gesamtsumme		7,00			5,00	2,00	175,00		7,00

Legende: EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

§ 13

Curriculum - Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5
Lehrgang „Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer“

1. Semester – CBK1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer										
Arbeitsplatz Computer		0,50			S	0,50		6,00	6,5	0,50
e-Skills Texten (EPICT-Inside)		0,75			S	0,50	0,25	9,00	9,75	0,75
e-Skills Recherchieren (EPICT-Inside)		0,75			S	0,50	0,25	9,00	9,75	0,75
e-Skills Bilder (EPICT-Inside)		0,75			S	0,50	0,25	9,00	9,75	0,75
e-Learning Tools		0,75			S	0,50	0,25	9,00	9,75	0,75
Summe Modul		3,50				2,50	1,00	42,00	45,50	3,50
	3,50									
2. Semester – CBK 2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Der mobile Arbeitsplatz		0,50			S	0,50		6,00	6,50	0,50
e-Skills Berechnen (EPICT-Inside)		0,75			S	0,50	0,25	9,00	9,75	0,75
e-Skills Audio		0,75			S	0,50	0,25	9,00	9,75	0,75
e-Skills Präsentieren (EPICT-Inside)		0,75			S	0,50	0,25	9,00	9,75	0,75
e-Skills Kommunizieren (EPICT-Inside)		0,75			S	0,50	0,25	9,00	9,75	0,75
Summe Modul		3,50				2,50	1,00	42,00	45,50	3,50
	3,50									3,50

Legende:

Allgemeine Angaben:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde
	*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

S	Seminar
---	---------

§ 14
Curriculum - Modulbeschreibung
 Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5
 Lehrgang „Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer“

Kurzzeichen: CBK1	Modulthema: Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer		
(Hochschul)Lehrgang: Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer		Modulverantwortliche/r: N.N.	
Studienjahr: 1	ECTS-Credits: 3,5	Semester: 1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 mal		Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:			
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul	
Wahlmodul		Wahlmodul	
Basismodul		Aufbaumodul	
Pflichtmodul			
Basismodul			
Verbindung zu anderen Modulen: keine			
Bei (hochschul)lehrgangangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine			
Bildungsziele:			
<ul style="list-style-type: none"> • Das Modul vermittelt Computer-Grundkenntnisse, die Lehrerinnen und Lehrer heute unbedingt haben müssen. Die vermittelten Computerkompetenzen umfassen die sichere und kritische Anwendung der Technologien der Informationsgesellschaft für den Unterricht und zur Unterrichtsvorbereitung. • Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben IKT-Grundkenntnisse einerseits zur Nutzung von Computern, um Informationen zu suchen, kritisch zu bewerten, zu speichern, zu produzieren, zu präsentieren und auszutauschen sowie andererseits zur Kommunikation und Kooperation im Internet. • Das Modul fokussiert die pädagogische orientierte Integration von Computer und Internet im Unterricht nach der EPICT Methode und vermittelt e-Learning Basiskompetenzen. 			
Bildungsinhalte:			
Arbeitsplatz Computer: Den Computer und seine Komponenten kennenlernen; Dateimanagement; Betriebssystem			
e-Skills Texten (EPICT-Inside): Prozessorientiertes Texterstellen und -gestalten			
e-Skills Recherchieren (EPICT-Inside): Problemorientierte, kritische Onlinerecherche			
e-Skills Bilder (EPICT-Inside): Arbeiten mit Programmen zur digitalen Bildbearbeitung			
e-Learning Tools: Einsatzmöglichkeiten einer Lernplattform			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Arbeitsplatz Computer: Fertigkeiten zum fachgerechten Umgang mit dem Computer; Kenntnisse über wichtige Hardwarekomponenten; Dateimanagementkompetenzen			
e-Skills Texten (EPICT-Inside): Textverarbeitung im Unterricht und zur Unterrichtsvorbereitung nutzen.			
e-Skills Recherchieren (EPICT-Inside): Internetrecherche und der kritische und bewusster Umgang mit Internet und dessen Angeboten (Safer Internet)			
e-Skills Bilder (EPICT-Inside): Bilddateien zur Unterrichtsvorbereitung und für den Unterricht bearbeiten können.			
e-Learning Tools: Eine Lernplattform in der Rolle als Trainerin/Trainer nutzen.			

Literatur:
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums
Lehr- und Lernformen:
<ul style="list-style-type: none"> Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung Arbeiten im Team Selbststudium
Leistungsnachweise:
<ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus. Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 22 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare werden nach der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) beurteilt. (vgl. §22 Abs. 5)
Sprache(n):
<ul style="list-style-type: none"> Deutsch

Modul CBK1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer										
Arbeitsplatz Computer		0,50			S	0,50		6,00	6,50	0,50
e-Skills Texten (EPICT-Inside)		0,75			S	0,50	0,25	9,00	9,75	0,75
e-Skills Recherchieren (EPICT-Inside)		0,75			S	0,50	0,25	9,00	9,75	0,75
e-Skills Bilder (EPICT-Inside)		0,75			S	0,50	0,25	9,00	9,75	0,75
e-Learning Tools		0,75			S	0,50	0,25	9,00	9,75	0,75
Summe Modul CBK1		3,50				2,50	1,00	42,00	45,50	3,50
		3,50								3,50

Kurzzeichen:	Modulthema:		
CBK2	Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer 2		
(Hochschul)Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:	
Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer		N.N.	
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:	
1	3,5	2	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):	
1 mal		1	
Kategorie:			
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul			
Basismodul		Aufbaumodul	
Basismodul			
Verbindung zu anderen Modulen:			
keine			
Bei (hochschul)lehrgangsansübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Abgeschlossenes Modul CBK1			
Bildungsziele:			
<ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrgang vermittelt Computer-Grundkenntnisse, die Lehrerinnen und Lehrer heute unbedingt haben müssen. Die vermittelten Computerkompetenzen umfassen die sichere und kritische Anwendung der Technologien der Informationsgesellschaft für den Unterricht und zur Unterrichtsvorbereitung. • Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben IKT-Grundkenntnisse einerseits zur Nutzung von Computern, um Informationen zu suchen, kritisch zu bewerten, zu speichern, zu produzieren, zu präsentieren und auszutauschen sowie andererseits zur Kommunikation und Kooperation im Internet. • Das Modul fokussiert die pädagogische orientierte Integration von Computer und Internet im Unterricht nach der EPICT Methode und vermittelt e-Learning Basiskompetenzen. 			
Bildungsinhalte:			
Der mobile Arbeitsplatz: Kennenlernen und Einsatzmöglichkeiten verschiedener mobiler Geräte e-Skills Berechnen (EPICT-Inside): Arbeiten mit Tabellenkalkulationsprogrammen e-Skills Audio: Arbeiten mit Programmen zur digitalen Audibearbeitung e-Skills Präsentieren (EPICT-Inside): Arbeiten mit Präsentationskalkulationsprogrammen e-Skills Kommunizieren (EPICT-Inside): Kommunikation, Kollaboration, Web2.0, Safer Internet			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Der mobile Arbeitsplatz: Kennenlernen und Einsatzmöglichkeiten verschiedener mobiler Geräte e-Skills Berechnen (EPICT-Inside): Tabellenkalkulation im Unterricht und zur Unterrichtsvorbereitung nutzen. e-Skills Audio: Audiodateien zur Unterrichtsvorbereitung und für den Unterricht bearbeiten können. e-Skills Präsentieren (EPICT-Inside): Präsentation im Unterricht und zur Unterrichtsvorbereitung nutzen. e-Skills Kommunizieren (EPICT-Inside): Kommunikations-, Kollaborations- und Web 2.0 Werkzeuge anwenden können.			

Literatur:
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums
Lehr- und Lernformen:
<ul style="list-style-type: none"> Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung Arbeiten im Team Selbststudium
Leistungsnachweise:
<ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus. Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 22 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare werden nach der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) beurteilt. (vgl. §22 Abs. 5)
Sprache(n):
<ul style="list-style-type: none"> Deutsch

Modul CBK2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer										
Der mobile Arbeitsplatz		0,50			S	0,50		6,00	6,5	0,50
e-Skills Berechnen (EPICT-Inside)		0,75			S	0,50	0,25	9,00	9,75	0,75
e-Skills Audio		0,75			S	0,50	0,25	9,00	9,75	0,75
e-Skills Präsentieren (EPICT-Inside)		0,75			S	0,50	0,25	9,00	9,75	0,75
e-Skills Kommunizieren (EPICT-Inside)		0,75			S	0,50	0,25	9,00	9,75	0,75
Summe Modul		3,50				2,50	1,00	42,00	45,50	3,50
		3,50								3,50

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 15 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen Lehrgang „**Computerbasiskompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer**“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 16 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien,
- und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie den Umfang unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen, zu informieren.

§ 17 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen, anmelden.

§ 18 Modulabschluss

(1) Der positive Abschluss des Moduls setzt nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der Modulbeschreibung

- a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den § 19 oder
- b) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und die positive Beurteilung der im Modul zusätzlich zu erbringenden Teamarbeiten voraus.

(2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein EPICT Unterrichtsszenario, Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:

- a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
- b) Die Arbeit ist nach der zweistufigen Notenskala zu beurteilen (§ 19 Abs. 3 und 4).

- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen bzw. zweistufigen Notenskala.
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühestem möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 25.

§ 20

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) **Seminare (S):** Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) **Übungen (U):** Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.

§ 21

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (7) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (8) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (9) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (10) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 22

Generelle Beurteilungskriterien

- (11) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (12) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (13) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (14) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (15) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende

Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 23

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 24

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 25

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 26

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 27

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrganges

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen. Weitere Details sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 28

Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

**Teil V:
Schlussbemerkungen**

**§ 29
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Teil VI: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: Version 15.04.2011
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- | | |
|---------------------|---|
| Institutsleitung: | Dipl. Päd. Ing Martin Teufel
martin.teufel@phst.at
Tel.: 0316 8067 2501 |
| Inhalt: | Andreas Führer
Dieter Langgner
Mag. Reinhard Pristonig |
| Formale Gestaltung: | Andreas Führer
Dieter Langgner
Mag. Reinhard Pristonig |
-

Informationen der Studienkommission:

Begutachtung Jaschke/Moriz

Version: Version zur Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern vom 18.06.2012